

Schöner Ausblick e.V.
c/o Dr. S. Scheuing, Hof Kraußenberg 3, 36304 Alsfeld

Regierungspräsidium Gießen
Abt. IV / Dez. 43.1 "Immissionsschutz I"
z.Hd. Hr. Bender
Marburger Straße 91
35396 Gießen

Alsfeld, 30.10.2015



**SCHÖNER
AUSBLICK**

Genehmigungsverfahren "Dick", Alsfeld-Elbenrod (VRG 5110);

hier: Stellungnahme des **Vereins Schöner Ausblick e.V.** und mehrerer natürlicher Personen im Rahmen der UVP-Offenlage

Sehr geehrter Herr Bender,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir übersenden hiermit unsere Stellungnahme in oben genannter Sache.

Diese Stellungnahme erfolgt für den Verein Schöner Ausblick e.V. im Rahmen seiner satzungsgemäßen Ziele und zugleich für alle natürlichen Personen, die den Verein beauftragt haben, diese auch für sie mit abzugeben. Auch alle diese Personen sehen sich durch den geplanten Bau in eigenen Rechten verletzt. Die Namen und Anschriften dieser Personen sind den beigefügten Erklärungen, mit denen diese sich der Stellungnahme durch den Verein anschließen, zu entnehmen.

Bestandteil dieser Stellungnahme sind ferner die folgenden Anlagen:

- Stellungnahme Hr. Kiffel „Artenschutz“
- Stellungnahme Hr. Kiffel „Schall“
- Stellungnahme Hr. Kiffel „Nachbarschutz II, Rohstoffsicherung, Eiswurf“

Anmerkungen:

im 4.1 (Seite 5) des Dokument „Nachbarschutz, Rohstoffsicherung und Eiswurf“ heißt es fälschlich, dass im angrenzenden Verfahren Lingelbach-neu bereits 11 Anlagen Enercon E-115 genehmigt seien; richtigerweise sind es nach hiesigem Kenntnisstand 9 genehmigte Anlagen. Ebenso im 5.6 a)(Seite 6) des Dokument „Schallimmissionen“ heißt es fälschlich „Karl-Schumacher-Straße“. Richtig ist „Kurt-Schumacher-Straße“.

Übersicht über die nachfolgenden Gliederungspunkte:

- I. Verweis auf archäologisches Gutachten
- II. Zusammenfassung der Bedenken und Anregungen aus den Stellungnahmen von Herrn Kiffel
 - a. Schall
 - b. Umfang und sonstiges
 - c. Artenschutz
- III. Fazit



Schöner Ausblick e.V.



Registergericht: Amtsgericht Gießen | Geschäftsnummer: VR 4389

Sparkasse Oberhessen | IBAN: DE95 5185 0079 0027 1294 55 | BIC: HELADEF1FRI

Vorstand: Dr. Sachiko Scheuing (1. Vorsitzende) | Sigrun Pahl (2. Vorsitzende) | Gerd Ochs | Alexander Stein

Dr. Martin Böhm | Georg Keil | Gerald Morgenstern

Anschrift: c/o Dr. S. Scheuing, Hof Kraußenberg 3, 36304 Alsfeld | info@ausblick-elbenrod.de | www.ausblick-elbenrod.de

I. Verweis auf archäologisches Gutachten

Wir wenden ein, dass die im archäologischen Gutachten explizit zusammengefassten Bedenken aus unserer Sicht einer Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens durch die zu befürchtende Zerstörung des Denkmalbestandes entgegenstehen. Den in der Zusammenfassung genannten Vorbehalten kann ggf. nur dadurch und wohl auch nur zum Teil abgeholfen werden, dass eine Autopsie im Gelände vorgenommen wird.

Zitat archäologisches Gutachten: [Anmerkung: Gelbmarkierungen zur Hervorhebung durch uns eingefügt]

„3.3 Prognose der Projektwirkungen auf Bodendenkmale

Im geplanten Windpark kommt es an mehreren Stellen zu Konflikten von Befunden unterschiedlicher archäologischer bzw. historischer Relevanz. Diese Prognose steht jedoch unter einem gewissen Vorbehalt, denn noch sind diese Befunde nicht durch Autopsie im Gelände überprüft worden. **Festzustellen ist jedoch bereits jetzt, dass, sollte die Bauausführung wie geplant erfolgen, im Bereich der Eingriffsflächen, der zu verbreiternden Zuwegungen und der Kabeltrassen der potenzielle Denkmalbestand substantiell zerstört wird. Folgende wesentliche Kategorien von Denkmälern wären davon betroffen:** mittelalterliche Flurrelikte in Form von Wölbäckerfluren und Altterrassen, bisher nicht zu datierende Hohlwegbündel, ebenfalls noch nicht zeitlich einzuordnende mögliche bergbauliche Relikte in Form potenzieller Pingens und Halden sowie der als Geländemerkmale (Wall-Graben-Verlauf) erlebbare und mit Grenzsteinen markierte historische Grenzverlauf. Als mögliche, nicht auszuschließende Kategorie von Denkmälern wären zudem noch vorgeschichtliche Grabhügel zu nennen.

Alle acht Eingriffsflächen weisen mögliche Bodendenkmäler auf. Als besonders sensibel sind dabei jedoch die über die eigentlichen Eingriffsflächen hinausgehenden funktionalen Ensembles von Wölbäckern (WKA 2), Hohlwegen (WKA 5 und WKA 6) und möglichen Pingens (WKA 1 und WKA 7) einzuschätzen (Abb. 9-14), da sie nicht nur substantiell gefährdet sind, sondern zudem in ihrem Gesamtkontext gestört werden. Dabei sind die Ensembles von Hohlwegen und möglichen Pingens als besonders ausgeprägt zu bewerten. Die Wölbäckerfluren hingegen sind vergleichsweise fragmentiert und ihr Erhaltungszustand ist teilweise als dürrtig einzusehen. Auch der historische Grenzverlauf, welcher teilweise als Wall- bzw. Graben im Gelände nachzuvollziehen ist, wäre möglicherweise substantiell bzw. als funktionales Ensemble gefährdet. Entlang eines Teilstückes dieser Grenze ist ein Abschnitt der geplanten Kabeltrasse geplant (Abb. 14). Auch der unmittelbar am Anschluss der Zuwegung zur L 3295 stehende Grenzstein (A8) und der an der geplanten Kabeltrasse positionierte Grenzstein (A6 bzw. A12) könnten ihre exakte Position gilt es noch zu überprüfen - von der Erweiterung der Wege- bzw. vom Bau der Kabeltrasse in Mitleidenschaft gezogen werden (Abb. 2). Im Bereich der Zuwegung von der L 3295 zur WKA 5 und WKA 6 werden sowohl die Hohlwegbündel an drei Stellen wie auch ein Terrassensystem geschnitten und damit teilweise zerstört und in ihrer Erlebbarkeit beeinflusst. Gleiches trifft auf die Hohlwege entlang der Zuwegungen zwischen WKA 5 und WKA 3 sowie zwischen WKA 3 und WKA 2 zu, die zu einem Hohlwegbündel gehören (Abb. 11).

Im unmittelbaren Umfeld der Eingriffsflächen sowie im Bereich der Pufferzonen entlang der Zuwegungen und Kabeltrassen kann es zudem unter Umständen teilweise zur substantiellen Schädigung bis hin zur Zerstörung potenzieller Bodendenkmäler durch die Baumaßnahmen kommen. So wäre insbesondere auf die äußerst dichte Konzentration möglicher Pingens an der Eingriffsfläche der WKA 4, auf den an die Eingriffsfläche der WKA 5 angrenzende Wölbäckerbereich sowie auf die möglichen Grabhügel am südöstlichen Ende Archäologisches Fachgutachten - Windpark Elbenrod NO Posselt & Zickgraf Prospektionen GbR 19 der Eingriffsfläche der WKA 8 und am nordöstlichen Ende der Zuwegung von WKA 6 zu WKA 4 zu achten (Abb. 9-14).

Im übrigen Bereich der 200 m-Pufferflächen um die WKA herum ist lediglich im äußersten Extremfall (Umstürzen der WKA) mit einer substantiellen Beeinträchtigung zu rechnen.



II. Zusammenfassung der Bedenken und Anregungen aus den Stellungnahmen von Herrn Kiffel

Der besseren Übersichtlichkeit wegen folgt hier eine Zusammenfassung der Bedenken und Anregungen aus den oben genannten und beigelegten Stellungnahmen von Herrn Kiffel.

a. Schall

Anregung

Aufgrund der unten durchgeführten Darstellung der Sachlage wird angeregt, dem Antragsteller aufzugeben:

- Die Schallimmissionsprognose eines Fachbüros vorzulegen.
- Darin alle relevanten Vorbelastungen ermitteln zu lassen.
- Eine Aussage zur Qualität der Prognose einzufügen.
- Die korrekten Schalleistungspegel und Unsicherheitszuschläge zu verwenden.
- Eine Garantieerklärung des Herstellers für die Einhaltung der Schalleistungspegel beizubringen.
- Das Datenblatt der Vestas V126 beizubringen.

Zusammenfassung

- Der Antragsteller Wenger-Rosenau legt keine von einem Akustik-Büro gefertigte Schall-Immissionsprognose vor, sondern eine rudimentäre Eigenerklärung.
- Die Schallprognose der Fa. Wenger-Rosenau ist nicht fachgemäß, entspricht überwiegend nicht der Norm TA Lärm, sowie den Hinweisen des LAI. Die erhaltenen Beurteilungspegel liegen um mindestens 3,95 dB(A) zu niedrig.
- Die unabdingliche Aussage gemäß Punkt 2.6 TA Lärm über die Qualität der Prognose fehlt.
- Die vorhandenen Vorbelastungen werden nicht korrekt, d.h. unvollständig ermittelt.
- Ein wesentlicher Immissionspunkt in Immichenhain fehlt (Karl-Schumacher-Straße)
- Die meteorologische Korrektur wurde entgegen der fachlich richtigen Berechnung „auf der sicheren Seite“ eingerechnet.
- Etliche Angaben zum Berechnungsverfahren fehlen. (Bodendämpfung, Richtwirkungsmaß, ...)
- **Insgesamt ist die Eigenerklärung aufgrund mangelnder Fachlichkeit und der Anzahl und Vielzahl der Normenverstöße und Fehler nicht geeignet, den Nachbarnschutz zu gewährleisten.**

b. **Umfassung + Sonstiges**

Anregungen

Aufgrund der unten durchgeführten Darstellung der Sachlage wird vorgeschlagen, bei der Genehmigungsbehörde anzuregen:



- In die Genehmigungsentscheidung des Windparks „Die Dick“ sind die unmittelbar angrenzenden Vorhaben, teils bereits im Bau, auch in der Zuständigkeit des RP Kassel, zwingend einzubeziehen.
- Der Windpark Elbenrod/ Die Dick soll aufgrund vielfältiger, schwerer und nicht vermeidbarer Auswirkungen allein und im Zusammenwirken mit bereits genehmigten, im Bau befindlichen und geplanten anderen Windparks, nicht genehmigt werden. Betroffen sind der Nachbarschutz, die Zielerreichung der WRRL, die Erhaltung und Entwicklung des NSG und FFH-Gebietes „Immichenhainer Teiche“, sowie der Boden- und Grundwasserschutz.

Zusammenfassung

- Es ist zu erkennen, dass beide RP die unmittelbar **benachbarten Planungen nicht kumulativ berücksichtigen**.
- Im Ergebnis entsteht im grenznahen Planraum ohne Kumulationsprüfung eine grenzüberschreitende, rund 10 Quadratkilometer umfassende **Großwindfarm**.
- Die umliegenden Orte werden flächig beaufschlagt mit **Überschreitungen der Richtwerte für Horizontverstellung**.
- In Ottrau und Immichenhain werden allein durch die Kombination der Windparks Gleiche und Dick die zulässigen **Höchstwerte für die Horizontverstellung teils überschritten**.
- Im **Zusammenwirken** mit den Windparks Lingelbach/ neu und Rimberg werden die Grenzwinkel für die Horizontverstellung flächenhaft in Immichenhain und Ottrau überschritten. Hinzu treten teils Elbenrod und Hattendorf.
- Es ist nicht auszuschließen, dass aus den Fundamenten erhebliche Mengen **Schwermetalle** im Kilogramm Bereich austreten, gelöst und komplexiert in das Grund- und über die Fassung Elbenrod ins Trinkwasser gelangen können.
- Der Raum Alsfeld, speziell die Gemarkungen Elbenrod und Berfa weisen nach der aktuellen Einstufung der **Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)** in Hessen einen Stickstoff-Belastungsindex von 2,5 bis 2,92 auf und sind daher grenzwertig zu Sanierungsgebieten wegen Grundwasserbelastung. In sanierungsbedürftigen Grundwassereinzugsgebieten sind Rodungen aus wasserwirtschaftlicher Vorsorge gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG grundsätzlich abzulehnen.
- Die **Rodungen** im zugehörigen Waldgebiet werden sich aufgrund der Geologie und des Bodenchemismus voraussichtlich mittelfristig negativ auf die Zielerreichung auswirken und widersprechen damit den Grundsätzen und Zielen der WRRL in Hessen.
- Aus Gründen vorsorgenden Boden-, Gewässer- und Grundwasserschutzes, sowie FFH- und WRRL-Verträglichkeit sollte auf die Ausweisung des Windparks Elbenrod verzichtet werden.



- Die von Antragsteller vorsorglich bestellten **Gutachten** (Nr. 19.60-19.63), die eine Abgabe von Stoffen an Boden und Grundwasser ausschließen, bewegen sich damit außerhalb des aktuellen Kenntnisstandes.
- Gemäß regionalem Raumordnungsplan ist der nördliche Teil des geplanten Windparks Elbenrod Vorbehaltsfläche für die **Rohstoffsicherung**. Dieser Teil um die Abgrabungsgewässer muss aus der Ausweisung gestrichen werden. WKA D4 ist zudem artenschutzrechtlich hochkritisch. (s.d.)
- Die WKA D8 liegt demnach über eine Strecke von rund 1,2 km im Ausschlussbereich zur L3157 wegen **Eiswurf**. WKA D8 muss gestrichen werden.

c. Artenschutz

Anregung

Aufgrund der unten durchgeführten Darstellung der Sachlage wird vorgeschlagen, im Verfahren einzuwenden:

- Der Genehmigung des Windparks Elbenrod/ Die Dick stehen bereits als Regelannahme überwiegende artenschutzrechtliche Belange (Rotmilan, windkraftsensible Fledermäuse) gemäß dem verbindlichen hessischen Leitfaden (HMUELV,2102) entgegen. Die Konfliktdichte ist sehr hoch bis extrem und wird von den vorgelegten Gutachten weder betrachtet, noch vermieden oder gemindert. Die Genehmigung ist daher zu versagen.
- Darüber hinaus sind die Untersuchungen unvollständig, sodass die Realisierung der artenschutzrechtlichen Verbote bezüglich Anhang-IV-Arten nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Zugvogeluntersuchung fehlt vollständig, ebenfalls Raumnutzungsanalysen für Rotmilan und Schwarzstorch. Die fehlenden Untersuchungen sind nachzufordern.

Zusammenfassung

Anhang-IV-Arten

- Der Gutachter des Artengutachtens hält sich in der Dokumentation nicht an wissenschaftliche Regeln und Fachkonventionen. Die Validität des Gutachtens ist aufgrund weitgehend fehlender Dokumentation daher nicht nachprüfbar, mithin grundsätzlich nicht gegeben.
- Eine sachgerechte Recherche nach bekannten Anhang-IV-Vorkommen ist unterblieben. Der Gutachter sucht im falschen System für Rheinland-Pfalz und findet dort folgerichtig keine Artdaten.



- Das hessische Informationssystem NATIS weist für das Gebiet 1 Reptil, 1 Fischart, 3 Amphibien und eine Libellenart nach Anhang-IV/FFH-RL aus. Es bestehen demnach Erhebungs- und Erfassungsfehler bezüglich der Anhang-IV-Arten. Deren Vorkommen kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Dies jedoch haben die Gutachter getan.
- Eine Abgrenzung lokaler Populationen wird für keine Art vorgenommen. Eine eventuelle Schädigung ist daher prinzipiell nicht einschätzbar.
- Der Gutachter stellt aufgrund fehlender Recherche und erkennbarer fachlicher Mängel (50 % Rufe unbestimmt) eine zwar hohe, aber sicher nicht abschließende Zahl von Fledermausarten fest. Eine Feststellung von Jagdrevieren und essentiellen Nahrungshabitaten unterbleibt. Der Eintritt der Abstandsregeln zu Stillgewässern wird trotz Hinweisen in den Daten nicht erkannt.
- Über die tatsächliche Raumnutzung der windkraftsensiblen Fledermausarten, insbesondere Abendsegler, kann daher nichts ausgesagt werden. Der Nachweis des Ausschluss von Risiken durch den Gutachter bezüglich windkraftsensiblen Fledermäusen ist nicht nur nicht sicher, sondern daher überhaupt nicht zu führen.
- Gleichfalls unterbleibt die verbindliche Feststellung des Quartierpotentials, auch im Bereich der Zuwegungen.
- Die entscheidungskritischen Ergebnisse der Telemetrie zum Auffinden von Wochenstuben und Abgrenzen von Jagdrevieren werden nicht mitgeteilt. Die Telemetrie-Ergebnisse waren ergebnislos, somit wurden auch keine Quartiere und Jagdreviere bestimmt. Ersatzversuche wurden nicht unternommen.
- Fachlich abgesicherter Wissensbestand ist, dass Fledermäuse die Ressourcen von größeren Fließgewässern und Stillgewässern bevorzugt ausbeuten, und sich hier deshalb sehr hohe Dichten einstellen können. Der Gutachter übersieht diesen Zusammenhang in seinen eigenen Daten vollständig (Konzentration WKA 4/ Abgrabungsgewässer auf der Dick).
- Bezüglich der Abgrabungsgewässer auf der Dick ist gemäß Landesrichtlinien ein Abstand von mindestens 1 km einzuhalten. Die benachbarten Immichenhainer Teiche (FFH + NSG) wirken gleichsinnig.
- Die Planung muss demnach gemäß dem hessischen Leitfaden zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange aus Gründen des Fledermausschutzes gestrichen werden.
- Der behauptete Nachweis des Ausschluss von Risiken durch den Gutachter bezüglich windkraftsensiblen Fledermäusen ist nicht nur nicht sicher, sondern daher überhaupt nicht zu führen.

Europäische Vogelarten

- Es fehlen eine Zugvogelerfassung und die Dokumentation der behaupteten Raumnutzungsanalysen.



- Der Gutachter des Vogelschutz-Teilgutachtens hält sich in der Dokumentation nicht an fachliche, wissenschaftliche Regeln und die Standards des Landes Hessen. Die Validität des Gutachtens ist daher nicht nachprüfbar, mithin nicht gegeben.
- Die obligate Recherche nach Europäischen Vogelarten ist unterblieben. Die windkraftsensiblen Arten wurden festgestellt, aber nur als Nahrungsgäste oder Überflieger. Der Gutachter unterlässt die Nachsuche und Feststellung, woher diese Tiere stammten und ob sie sich im Tabu- oder Prüfbereich nach VSW, 2012 befinden.
- Bezüglich der windkraftsensiblen Brutvögel schließt der Gutachter den Rotmilan und den Schwarzstorch als Brutvögel aus. Eine Raumnutzungsanalyse bezüglich eventueller Nahrungshabitate wird behauptet vorgenommen, ist aber auch nicht dokumentiert.
- Demgegenüber lassen sich aus den Erfassungen des Landes und paralleler Erfassungen mindesten vier Rotmilanhorste in unmittelbarer Nähe nachweisen. Es handelt sich beim Plangebiet um ein „Hochdichtegebiet“ des Rotmilans nach Definition des Landes Hessen.

- Der Genehmigung des Windparks „Die Dick“ kann somit als Regelannahme entgegengehalten werden, dass artenschutzrechtliche Verbote bezüglich des Rotmilans bereits grundsätzlich entgegenstehen.
- Eine Festsetzung des Windparks Dick ist zudem aufgrund der gänzlichen Lage in der von WKA nach den Richtlinien der staatlichen Vogelschutzwarten frei zu haltenden Pufferzone zum VSG 5022-401, „Knüll“ (TOP-5-Gebiet Rotmilan + Schwarzstorch in Hessen) nicht möglich.

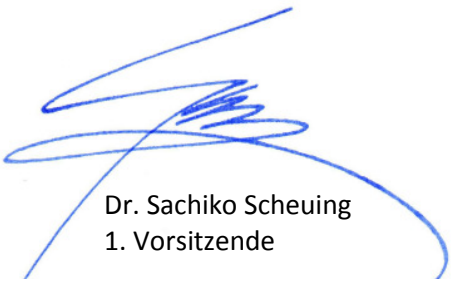


III. Fazit

Wir ersuchen die Genehmigungsbehörde, die genannten Anregungen dringend aufzugreifen und die dargelegten Mängel in den Bauantragsunterlagen bzw. Gutachten im Rahmen der Prüfung einer Baugenehmigung zu berücksichtigen.

Aus unserer Sicht ist das Vorhaben nach den gemachten Darlegungen nicht genehmigungsfähig.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sachiko Scheuing
1. Vorsitzende



Sigrun Pahl
2. Vorsitzende

